



S A T Z U N G

des

Förderverein der
Cretzschmar-Schule
Sulzbach (Taunus) e.V.

SATZUNG

Förderverein der Cretzschmar-Schule Sulzbach (Taunus) e.V. (Errichtet: 21.10.1991, geändert: 16.12.1991 / 03.05.2007)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Cretzschmar-Schule Sulzbach (Taunus) e.V.“, Kurzbezeichnung „FCS“
2. Der Sitz des Vereins ist in 65843 Sulzbach (Taunus).
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Cretzschmar-Schule Sulzbach (Taunus) bei deren pädagogischen und kulturellen Aufgaben. Zweck des Vereins ist, den Unterricht sowie die Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Cretzschmar-Schule Sulzbach (Taunus) zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden zur
 - Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln
 - Beschaffung und Ausstattung von Unterrichtsräumen
 - Gestaltung und Ausstattung des Schulgeländes und Schulgebäudes
 - Förderung sportlicher, kultureller und anderer schulischer Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Klassenfahrten und Besichtigungen)
 - Gewährung von Beihilfen zu sonstigen diesen Zwecken dienenden Maßnahmen (z. B. Betreuungsangebote etc.)
4. Zur nachhaltigen Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke kann im Bedarfsfall und sofern die weiteren Voraussetzungen des § 58 Nr.6 AO vorliegen, eine Rücklage gebildet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind belegbare Auslagen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsarbeit.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen wollen, können auf Antrag Mitglied werden.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft ist nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands möglich. Nach Ablehnung eines Antrags kann innerhalb der Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt der schriftlichen Ablehnung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden.
Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahrs; der Austritt ist spätestens drei Monate vor Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich dem Vorstand zu erklären.
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund, der sich aus der Zielsetzung des Vereins ergibt, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach Abschluss eines Geschäftsjahrs länger als 3 Monate im Rückstand ist, dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Abstimmungsergebnis des Vorstands muss einstimmig sein. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Widerspruch eingelegt werden.
Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - den Vorstand zu wählen.
 - den Vorstand vor Ablauf der Amtszeit mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Amtes zu entheben und den Vorstand neu zu wählen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Ziele des Vereins durch den Vorstand verfälscht werden sowie wenn die Mittel des Vereins nicht satzungsgemäß verwendet werden.
 - zwei Kassenprüfer zu wählen.
 - den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten.
 - die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrags festzusetzen; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Klassenelternbeiräte und deren Vertreter für die Dauer ihrer Amtszeit beitragsfrei gestellt werden.

- über Satzungsänderungen zu beschließen.
- 2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden.
- 3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es zwanzig Prozent der Mitglieder schriftlich durch Unterschriften verlangen.
- 4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung bei Erscheinen von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5. Satzungsänderungen, Beschlüsse über den Mitgliedsbeitrag und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- 6. Mitglieder tragen sich vor Beginn der Versammlung in eine Teilnehmerliste ein.
- 7. Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 8. Nichtmitgliedern kann auf Antrag oder Einladung Anhörungsrecht gewährt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
2. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und einem oder mehreren Beisitzern. Der Kassenwart hat den Vorstandsmitgliedern jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können Mitglieder im Sinne von § 4 werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds werden die Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs wahrgenommen. Danach wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Dauer der Amtszeit des Gesamtvorstands.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Grundsätzlich wird der Verein von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten.
8. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. In sie können in besonderen Fällen und auf Zeit auch Personen, die nicht Mitglieder im Verein sind, gewählt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Jahresrechnung des Vorstands und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 10 Anträge auf Förderung

1. Anträge auf Förderung im Sinne von § 2 werden an den Vorsitzenden schriftlich eingereicht.
2. Anträge können durch Vereinsmitglieder sowie durch den Rektor und die Lehrkräfte der Cretzschmar-Schule Sulzbach (Taunus) gestellt werden.
3. Die Förderungswürdigkeit wird durch die Schulleitung geprüft. Unabhängig von ihrer Empfehlung sind Anträge an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten.
4. Über die Bewilligung von Förderungsmitteln entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Entscheidung mit bestimmten Auflagen an ein Vorstandsmitglied übertragen.

§ 11 Politische Ziele

1. Der Verein darf keine politischen Ziele verfolgen und muss bei seinen Entscheidungen überparteilich handeln.
2. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein jeder Zeit unabhängig und überparteilich ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Eigentum des Vereins an die Cretzschmar-Schule Sulzbach (Taunus), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14 Wahl des Vorstands

1. Die Zusammensetzung des Vorstands wird durch § 8 geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung hat einen Wahlleiter und einen Schriftführer zu bestimmen, welche den Wahlvorstand bilden. Der Wahlleiter hat die Mitglieder über die Aufgaben des Vorstands zu informieren.
3. Die Vorstandskandidaten werden von den Vereinsmitgliedern dem Wahlvorstand während der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
4. Nicht anwesende Vorstandskandidaten können mit ihrer schriftlichen Einwilligung gewählt werden.
5. Jedes Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gelten Personen, welche die Stimmenmehrheit erzielen. Nach Abschluss der Wahl hat der Kandidat die Annahme des Amts und die Einhaltung der Satzung zu bekunden.
6. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein erneuter Wahlgang. Wird auch nach dem 2. Wahlgang Stimmgleichheit festgestellt, so entscheidet das Los.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 03. Mai 2007

Der Vorstand

A. Filz	Vorsitzende
B. Damrau	stellvertretende Vorsitzende
U. Hippe	Schriftführerin
P. Lieske	Kassenwartin
K. Hauser	1. Beisitzende
A. Roos	2. Beisitzende